Satzung des Jagdverbandes Weißeritzkreis e.V.

Der Jagdverband Weißeritzkreis e. V. ist der Interessenvertreter seiner Mitglieder auf Ebene des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, welche vorrangig ihr zugeordnetes Jagdgebiet im Gebiet des ehemaligen Weißeritzkreises haben und ist eines der Verbindungsglieder zwischen den Jägern und dem Landesjagdverband Sachsen e. V. (LJVSN). Er setzt sich für ein demokratisches Jagdwesen ein, welches frei von Privilegien sein soll und fördert in Verbindung mit Jagd und Hege des Wildes den Natur- und Umweltschutz.

Artikel 1

Name, Sitz, Wappen und Geschäftsjahr des Jagdverbandes Weißerizkreis e. V.

- (1) Die Vereinigung führt den Namen Jagdverband Weißeritzkreis e. V.
- (2) Der Sitz des Jagdverbandes Weißeritzkreis e. V. ist Dippoldiswalde.
- (3) Der Jagdverband Weißeritzkreis ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes unter der Nummer VR 637 eingetragen.
- (4) Das Wappen und zugleich Siegel des Jagdverbandes Weißeritzkreis e. V. ist ein Hirschgeweih mit der Beschriftung Jagdverband Weißeritzkreis.
- (5) Der Jagdverband Weißeritzkreis e. V. ist ordentliches Mitglied des Landesjagdverbandes Sachsen e. V..
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (7) Der Jagdverband Weißeritzkreis e. V. mit Sitz in Dippoldiswalde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die in Artikel 2 genannten Punkte.

Aufgaben und Ziele des Jagdverbandes Weißeritzkreis e. V.

- (1) Die Aufgaben und Ziele des Jagdverbandes Weißeritzkreis e. V. ordnen sich in diejenigen des Landesjagdverbandes Sachsen e. V. ein.
- (2) Der Jagdverband Weißeritzkreis e. V. vertritt die Interessen der im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vorrangig im Gebiet des ehemaligen Weißeritzkreis die Jagd mit der Waffe ausübenden Jäger, der Jagdhundeführer, der Raubzeugfänger, der Jagdhornbläser, der Falkner, der Frettierer und der Förderer des Weidwerks in allen mit der Jagd, dem Jagdrecht und dem jagdlichen Brauchtum verbundenen Angelegenheiten.

Er unterstützt alle Genannten im Rahmen der Möglichkeiten und gesetzlichen Bestimmungen, soweit ihre Rechte gefährdet oder beeinträchtigt werden.

(3) Der Verein verfolgt, unter Ausschluss aller parteipolitischen, rassistischen und religiösen Interessen, die Erhaltung und Entwicklung eines den landschaftlichen Verhältnissen angepassten, artenreichen und gesunden Wildbestandes. Dies soll insbesondere erreicht werden

durch:

- (a) die Hege des Wildes und damit die Bewahrung eines gesunden Wildbestandes;
- (b) das Vermindern von Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft;
- (c) die Mitwirkung bei Maßnahmen im Interesse von Naturschutz, Tierschutz, Umweltund Landschaftsschutz;
- (d) Pflege und Förderung der Jagd und weidgerechten Jagdausübung;
- (e) Vertiefung des jagdlichen Wissens und Brauchtums bei Jägern und Bevölkerung; Förderung der Liebe zur Natur und zum Wild in Wort, Schrift und Bild durch eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit;
- (f) Beratung und Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft in jagdlichen und wildbiologischen Fragen;
- (g) Maßnahmen zum Schutz des Wildes;
- (h) Mitwirkung und Unterstützung bei der Schaffung allgemein gültiger Jagdgesetze und Verordnungen;
- (i) Heranbildung eines weidgerechten Jägernachwuchses;
- (j) Pflege und Förderung des jagdlichen Brauchtums;
- (k) Förderung des Jagdhundewesens;
- (1) Pflege des jagdlichen Schießwesens.

Durch den Vorstand des Jagdverbandes Weißeritzkreis e. V. wird die Verbindung zu den Jägern auf unterer Ebene, zum Landesjagdverband Sachsen, zu den kommunalen Organen auf Kreisebene sowie zur Land- und Forstwirtschaft und den Umweltorganisationen gewährleistet.

- (4) Der Jagdverband Weißeritzkreis e. V. setzt sich nachdrücklich für den Erhalt des Jagdrechtes als Grundrecht des Volkes ein und lehnt jegliche persönliche Privilegien ab.
- (5) Der Jagdverband Weißeritzkreis e. V. führt die genannten Aufgaben und Ziele ausschließlich und unmittelbar im Sinne gemeinnütziger Zwecke durch. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit des Jagdverbandes Weißeritzkreis e. V. ist ausgeschlossen.
 - Beitragsaufkommen, Spendenzuführungen sowie andere Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines und haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf eingezahlte Kapitalanteile.
- (6) Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch
 - unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

Artikel 3

Tätigkeitsbereich des Jagdverbandes Weißeritzkreis e. V.

- (1) Der Jagdverband Weißeritzkreis e. V. erstreckt sich im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge auf die Ebene des Territoriums des ehemaligen Weißeritzkreises und die diesem Territorium zugeordneten jagdlichen Nutzflächen.
- (2) Der Jagdverband Weißeritzkreis e. V. erkennt die entsprechend dem gültigen Jagdgesetz im Kreisgebiet vorhandene Organisationsstruktur als Organe der praktischen Jagddurchführung an.
- (3) Der Jagdverband Weißeritzkreis e. V. kann sich in Hegeringe untergliedern.

Artikel 4

Mitgliedschaft im Jagdverband Weißeritzkreis e. V.

- (1) Der Jagdverband Weißeritzkreis e. V. hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglied im Jagdverband Weißeritzkreis e. V. können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie diese Satzung anerkennen.

- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Jagdverband Weißeritzkreis e. V. einzureichen. Über die Aufnahmen stimmt der Vorstand in offener Wahl mit einfacher Mehrheit ab.
- (4) Ordentliche Mitglieder können werden:
 - (a) jede Person, die im Besitz einer gültigen Jagdberechtigung ist;
 - (b) Jagdscheinanwärter; ehemalige Jagdscheininhaber, die alters- oder krankheitshalber oder mangels Jagdgelegenheit die Jagd nicht mehr ausüben können;
 - (c) Personen, die geprüfte Jagdhunde jagdlich führen oder diese führen wollen sowie Züchter von Jagdhunden ;
 - (d) Personen, die sich aktiv als Falkner, Frettierer oder Raubzeugfänger betätigen;
 - (e) Forststudenten;
 - (f) Mitglieder anderer anerkannter Jagdverbände in Zweitmitgliedschaft.
- (5) Als außerordentliche Mitglieder können Personen oder Organisationen als Freunde und Förderer des Weidwerkes aufgenommen werden. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden können vom Vorstand des Jagdverbandes Weißeritzkreis e. V. solche Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die in der Satzung festgelegten Aufgaben und Ziele erworben haben. Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende zahlen keine Beitragsanteile für den Jagdverband Weißeritzkreis e. V., haben aber dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

Artikel 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Jagdverbandes Weißeritzkreis e. V.

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten und sind verpflichtet:
 - (a) die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze zum Schutz des Wildes, über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Weidwerkes zu beachten, insbesondere das Wild zu hegen und die Jagd weidgerecht auszuüben;
 - (b) den Jagdverband Weißeritzkreis e. V. bei der Durchführung dieser Grundsätze in jeder Weise zu unterstützen ;
 - (c) die ihnen vom Jagdverband Weißeritzkreis e. V. übertragenen und von ihnen angenommenen Ehrenämter gewissenhaft und uneigennützig zu verwalten ;
 - (d) die Satzung in der jeweiligen gültigen Fassung anzuerkennen;
 - (e) die Beiträge satzungsgerecht zu zahlen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben in der Hauptversammlung Sitz und Stimme.

- (3) Außerordentliche Mitglieder haben in der Hauptversammlung Sitz, sind jedoch nicht stimmberechtigt und nicht in den Vorstand wählbar.
- (4) Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

Beendigung der Mitgliedschaft im Jagdverband Weißeritzkreis e. V.

- (1) Die Mitgliedschaft im Jagdverband Weißeritzkreis e. V. endet durch Austritt, Streichung oder Tod des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden oder dem Vorstand zu erklären.
- (3) Die Mitgliedschaft im Jagdverband Weißeritzkreis e. V. endet durch Streichung in der Mitgliederliste. Sie kann durch Beschluß des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied den Beitrag für ein abgelaufenes Geschäftsjahr trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet hat. Die Streichung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Jagdverband Weißeritzkreis e. V. endet durch Ausschluss:
 - (a) wenn ein Mitglied seinen Pflichten gegenüber dem Jagdverband Weißeritzkreis e. V. nicht nachkommt ;
 - (b) wenn er grob gegen die Satzung des Jagdverbandes Weißeritzkreis e. V. verstößt oder aus anderen schwerwiegenden Gründen ;
 - (c) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- (5) Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand des Jagdverbandes Weißeritzkreis e. V. . Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem beabsichtigten Ausschluß mit einer Frist von drei Wochen zu gewähren. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (6) Gegen den Ausschluß gem. Abs. 4 kann mit einer Frist von drei Wochen seit dem Tag der Bekanntgabe des Bescheides Berufung beim Präsidium des Landesjagdverbandes Sachsen e. V. eingelegt werden. Dieses entscheidet endgültig.
- (7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des ehemaligen Mitgliedes gegenüber dem Jagdverband Weißeritzkreis e. V.

Das Ruhen der Mitgliedschaft im Jagdverband Weißeritzkreis e. V.

Das Ruhen der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand angeordnet werden, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren wegen Jagd- oder Waffenvergehen oder eine Ordnungswidrigkeit nach dem Jagdgesetz gegen das Mitglied schwebt.

Artikel 8

Mitgliedsbeiträge im Jagdverband Weißeritzkreis e. V.

- (1) Die Aufnahmegebühr in den Jagdverband Weißeritzkreis e. V. bestimmt sich nach der gültigen Beitragssatzung des LJVSN.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Hauptversammlung beschlossen. Der Beitrag ist am 28. Februar fällig.
- (3) Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres eintreten, haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.
- (4) Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende sind von dem Beitragsanteil des Jagdverbandes Weißeritzkreis e. V. befreit.
- (5) Außerordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Förderbeitrag entsprechend den Vereinbarungen.
- (6) Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren sind beitragsfrei.
- (7) Der Jagdverband Weißeritzkreis e.V. ist ordentliches Mitglied im LJVSN.

 Der zu entrichtende Jahresbeitrag richtet sich nach der Anzahl seiner Mitglieder zum 31.12.

 des Geschäftsjahres und nach der gültigen Beitragsordnung des LJVSN.

 Der Jagdverband Weißeritzkreis e.V. vereinnahmt diesen wieder abzuführenden

 Beitragsanteil und eventuell durch Beschlüsse des Landesjägertages zu entrichtende Gelder

 (z.B. Hundefonds) von jedem Mitglied im Rahmen seiner Beitragskassierung

 (durchlaufende Posten).

Artikel 9

Organe des Jagdverbandes Weißeritzkreis e. V.

Organe des Jagdverbandes Weißeritzkreis e. V. sind

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- der Hegerat.

Die Hauptversammlung des Jagdverbandes Weißeritzkreis e. V.

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten des Jagdverbandes Weißeritzkreis e. V. in der Hauptversammlung aus.
- (2) Eine Hauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist ohne Begrenzung der Teilnehmerzahl beschlußfähig.
- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand diese beschließt oder wenn ein Viertel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
- (4) Die Hauptversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen durch Anschreiben der Mitglieder einzuberufen.

Anträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung müssen schriftlich und mit Begründung spätestens eine Woche zuvor beim Vorsitzenden oder bei einem Mitglied des Vorstandes eingegangen sein. Der Antragsteller hat seinen Antrag in der Hauptversammlung persönlich zu begründen.

Artikel 11

Aufgaben der Hauptversammlung des Jagdverbandes Weißeritzkreis e. V.

- (1) Zu den Aufgaben der ordentlichen Hauptversammlung gehören insbesondere :
 - Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Berichts der Rechnungsprüfer
 - und Erteilung der Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Vorstandes ;
 - Wahl der Rechnungsprüfer;
 - Wahl der Wahlkommission;
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge und sonstiger finanzieller Leistungen der Mitglieder;
 - Änderung der Satzung;
 - Auflösung des Jagdverbandes Weißeritzkreis e. V.

(2) Die Wahlen, geleitet von der durch die Hauptversammlung gewählten Wahlkommission, erfolgen geheim durch Stimmzettel oder öffentlich durch Handzeichen. Hierüber entscheidet die Hauptversammlung.

Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit.

(3) Alle Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.

Satzungsänderungen und der Beschluß über die Auflösung des Jagdverbandes Weißeritzkreis e. V. bedürfen einer Dreiviertel - Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Anträge gelten bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

Ergibt sich bei den Wahlen zum Vorstand Stimmengleichheit, wird eine Stichwahl durchgeführt.

Die Gewählten haben sofort ihr Amt anzutreten. Sie bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

(4) Über den wesentlichen Inhalt der Hauptversammlung und die gefaßten Beschlüsse hat ein vom Vorsitzenden zu bestimmender Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Artikel 12

Der Vorstand des Jagdverbandes Weißeritzkreis e. V.

- (1) Dem Vorstand gehören an
 - der Vorsitzende
 - der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
 - der 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
 - der Schatzmeister
 - bis fünf weitere Vorstandsmitglieder.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Der Vorstand vertritt den Jagdverband Weißeritzkreis e. V. gerichtlich und außergerichtlich. Den Vorstand vertreten der Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter oder einer von ihnen zusammen mit dem Schatzmeister.

- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Jagdverbandes Weißeritzkreis e. V.. Ihm obliegen die Entscheidungen in organisatorischen und finanzwirtschaftlichen Fragen.
- (3) Er hat die Mitglieder über alle Fragen des Jagdwesens und über die Anliegen des Landesjagdverbandes zu informieren.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, im Geschäftsjahr mindestens eine Hauptversammlung einzuberufen.

- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen.
- (7) Der Vorsitzende leitet den Jagdverband Weißeritzkreis e. V.. Er führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes sowie in der Hauptversammlung. Er kann einen Versammlungsleiter beauftragen. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse und er gibt der Hauptversammlung einen jährlichen Rechenschaftsbericht.
- (8) Scheidet der Vorsitzende aus oder ist er Beteiligter, tritt der Stellvertreter an dessen Stelle.
- (9) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Jagdverbandes Weißeritzkreis e. V., zieht die Mitgliedsbeiträge ein und legt der Hauptversammlung hierüber Rechenschaft ab. Er tätigt die notwendigen Ausgaben nach Anweisung des Vorsitzenden. Er ist verpflichtet, ein Konto für den Jagdverband Weißeritzkreis e. V. einzurichten und auf der Grundlage der vom Vorstand zu beschließenden Finanzordnung zu arbeiten. Über Inventar und bewegliches Vermögen hat der Schatzmeister ein gesondertes Inventarverzeichnis zu führen.
- (10) Die Buchführung ist durch zwei Rechnungsprüfer mindestens einmal jährlich in der Regel vor der Hauptversammlung zu prüfen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Diese haben das Ergebnis der Prüfung der Hauptversammlung mitzuteilen und die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes herbeizuführen. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt 4 Jahre.
- (11) Durch die Vorstandsmitglieder sind folgende Aufgabengebiete personell zu besetzen :
 - Öffentlichkeitsarbeit / Schriftführer
 - Aus- und Weiterbildung
 - Natur- und Umweltschutz
 - Wildbewirtschaftung.

Arbeitsgrundlagen für die genannten Aufgabengebiete sind die jeweils gültigen rechtlichen Bestimmungen.

(12) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, ist in der nächsten Hauptversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Vorher kann eine Kooptierung auf Beschluß des Vorstandes erfolgen.

Jagdverband Weißeritzkreis e.V.

Im Landesjagdverband Sachsen e.V.

Anerkannter Naturschutzverband nach § 29 BNatSchG

- (13) <u>Der Hegerat des Jagdverbandes Weißeritzkreis e. V.:</u>
 - Der Hegerat des Jagdverbandes Weißeritzkreis e. V. wird durch den Vorstand für die Dauer der Wahlperiode mit einfacher Mehrheit berufen.
 - Der Hegerat setzt sich zusammen aus:
 - den Leitern der Hegegemeinschaften
 - den Leitern der Hegeringe
 - dem Obmann für jagdliches Brauchtum
 - dem Obmann für Schießwesen
 - dem Obmann für Hundewesen
 - dem Obmann für Rechtsfragen.
 - Der Hegerat ist beratendes Organ des Vorstandes des Jagdverbandes Weißeritzkreis e. V..
 - Der Hegerat wird vom Vorsitzenden des Jagdverbandes Weißeritzkreis e. V. einberufen und geleitet.

Artikel 13

Auflösung des Jagdverbandes Weißeritzkreis e. V.

- (1) Die Auflösung des Jagdverbandes Weißeritzkreis e. V. kann nur in einer ordentlichen oder zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.
- (2) Mit dem vorhandenen Vermögen ist gemäß den die Auflösung behandelnden Bestimmungen der Satzung des Landesjagdverbandes zu verfahren.
- (3) Die Auflösung des Jagdverbandes Weißeritzkreis e. V. bedarf der Dreiviertel Mehrheit der Hauptversammlung.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen einer von der letzten Hauptversammlung bestimmten juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für den Schutz der Natur und der natürlichen Umwelt zu übergeben.
 - Eine Begünstigung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 14 Der Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Jagdverbandes Weißeritzkreis e. V. ist Dippoldiswalde.

Jagdverband Weißeritzkreis e.V. Im Landesjagdverband Sachsen e.V. Anerkannter Naturschutzverband nach § 29 BNatSchG

Artikel 15 Das Inkrafttreten

Die geänderte Satzung des Jagdverbandes Weißeritzkreis e. V. ist am 24.09.2010 in Kraft getreten.